

## Ein Du vom ersten Moment

### Der Personstatus des Embryos als notwendige Zuschreibung

Die deutschsprachige Bioethikdebatte der letzten Jahre kristallisiert sich insbesondere in der Frage über den moralischen und rechtlichen Status von Embryonen. Als ihr aufmerksamer Beobachter könnte man leicht den Eindruck gewinnen, die Position der katholischen Moraltheologie sei ein monolithischer Block, und zwischen ihren einzelnen Vertretern bestünden bestenfalls hauchdünne Unterschiede. Noch dazu vollziehe diese Position den Schulterschluß mit der kirchlichen Hierarchie: zwischen wissenschaftlicher Theologie und Episkopat sei keinerlei Differenz zu konstatieren. Dieser Eindruck verstärkt sich womöglich weiter, wenn im Kontrast dazu die unübersichtliche Pluralität der Positionen protestantischer Fachvertreter und deren Distanz zu amtlichen Stellungnahmen ihrer eigenen Bischöfinnen und Bischöfe wahrgenommen wird<sup>1</sup>.

Dem Insider allerdings zeigen sich schnell die feinen Risse im angeblichen Monolithen. Nicht wenige katholische Theologen verschiedenster Disziplinen – auch, aber keineswegs allein aus der Moraltheologie – zweifeln hinter vorgehaltener Hand sehr wohl am Festhalten des traditionellen Theorems, menschliches Leben stehe „von Anfang an“, das heißt von der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle an, unter dem vollen ethischen und rechtlichen Schutz, den wir gemeinhin „Personen“ zuweisen. Auch Philosophen an theologischen Fakultäten sympathisieren mit einem „abgestuften“ Lebensschutzkonzept, das die ersten 14 Tage menschlichen Lebens zumindest für Embryonen *in vitro* mehr oder weniger explizit für die Forschung freigibt. Im vertraulichen Gespräch werden also sehr schnell Risse im scheinbar so einmütigen Bild der katholischen Position sichtbar.

Man könnte nun einfach auf die lange Tradition verweisen, die das Argument „Lebensschutz von Anfang an“ genießt. Man könnte auf die notwendige inner-katholische Disziplin pochen, die im Bioethikdiskurs gefordert ist, damit die kirchliche Position weiterhin als klar und unverrückbar wahrgenommen werden und so überhaupt Wirksamkeit entfalten kann. Man könnte auch versuchen, die Zweifelnden als Minderheit zu markieren und damit ihre Zweifel vorab zu deren Prüfung entwerten. Doch erstens wäre fraglich, ob eine dieser Strategien wirklich nachhaltigen Erfolg hätte; und zweitens würde sie das möglicherweise berechtigte Potential der Argumente der Zweifelnden vor jeder Prüfung beiseitelegen und damit verspielen. Die durchaus nicht unbegründeten Argumente des Zweifels könnten ja

theoretisch auch zur Herausarbeitung einer differenzierteren und damit stärkeren Position herausfordern, ohne damit zwangsläufig vom bisherigen Standpunkt abzuweichen. Insofern möchte ich den umgekehrten Weg gehen und fragen, warum die bewährte katholische Position bei manchen Fachkollegen Zweifel hervorruft. Wenn die Gründe dafür erhoben sind, möchte ich Wege suchen, die klassische Argumentation zu ergänzen und ihre Schwachstellen zu beheben, ohne sie selber aufzugeben. Womöglich könnte dieser Weg über eine gesteigerte Zustimmung im „eigenen Lager“ hinaus auch Vertreter anderer Konfession und Weltanschauung leichter überzeugen.

### „Personwürde von Anfang an“: Die klassische Position

Der klassische Ansatz katholischer Moraltheologie ist das Naturrecht. Es kann auf eine lange, noch weit vor den Ursprung des Christentums in die griechische Antike zurückreichende denkerische Tradition verweisen und ist schon von daher nicht mit einem Federstrich zu erledigen. In der gesamten Tradition modernen Menschenrechtsdenkens seit der Aufklärung erfolgte die Begründung der Personwürde im Horizont des Naturrechts<sup>2</sup>. Der Personbegriff ist dabei nicht als *beschreibender* (deskriptiver) Begriff zu verstehen, der zum Beispiel die Vernunftfähigkeit eines Menschen oder seine Mündigkeit aussagen möchte, sondern als *vorschreibender* (präskriptiver), das heißt ethischer Begriff, der jeden Menschen als bedingungslos zu achtendes Wesen benennt. Damit ist der Personbegriff „ein Gleichheitsbegriff“<sup>3</sup>, und „Menschenrechtsdenken die heutige Gestalt naturrechtlichen Denkens“<sup>4</sup>. Alle Menschen sind Personen. Insofern liegt es voll und ganz in der Logik menschenrechtlicher Argumentation, den Schutz der Person am Anfang wie am Ende des Lebens bis an die äußersten nur denkbaren Grenzen auszudehnen.

In bezug auf den Schutz des ungeborenen Lebens – ob *in utero* oder *in vitro* – argumentiert der naturrechtliche Ansatz folgendermaßen<sup>5</sup>: Den vollständig miteinander verschmolzenen Keimzellen kommt erstens aktive *Potentialität* zu, aus eigenen Möglichkeiten zu einem lebensfähigen Menschen heranzureifen. Mit der Verschmelzung hat ein Prozeß begonnen, der als solcher (!) nur durch gezieltes Vorenthalten förderlicher Bedingungen vorzeitig beendet werden kann. Denn die befruchtete Eizelle trägt das Prinzip ihrer Selbstorganisation bereits in sich und bedarf nur noch der entsprechenden Rahmenbedingungen, um sich zu einem voll entwickelten Menschen zu entfalten. Zweitens ist mit der Kernverschmelzung unwiderruflich eine neue genetische Identität und *Individualität* definiert und damit ein einzigartiger Mensch konstituiert. Und drittens weist die damit einsetzende Embryonalentwicklung eine fundamentale *Kontinuität* auf. Sie stellt einen Prozeß dar, in dem keine aus sich heraus signifikante Zäsur benannt werden kann. Jeder Einschnitt, der für den vor ihm liegenden Zeitraum geringere Schutzwürdigkeit

postulieren würde als für den nach ihm liegenden, wäre willkürlich und ohne hinreichenden sachlichen Grund. Deshalb müssen wir die volle Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos von Anfang an anerkennen. Ihm steht im präskriptiven Sinn *Personstatus* zu, d. h. er ist Träger der grundlegenden moralischen Rechte und der unveräußerlichen Menschenwürde.

Wir haben es hier mit den drei Argumenten Potentialität, Individualität/Identität und Kontinuität zu tun. Da sie in der Regel als einander wechselseitig unterstützend betrachtet und nicht isoliert, sondern als Bündelargument angeführt werden, werden sie auch nach den Anfangsbuchstaben der Schlüsselbegriffe „PIK-Argumente“ genannt. Von Bedeutung ist dabei, daß sie üblicherweise naturrechtlich gelesen werden. Die Argumentation folgt der natürlichen Entwicklungsrichtung vom Einzeller zum geborenen Menschen. Prospektiv wird dem Einzeller eine bereits in ihm angelegte Zukunft attestiert, die in ihm schon angestoßen ist und sich von da aus natürlicherweise entfaltet. Das entspricht der üblichen Betrachtungsweise einer biologischen Entwicklung. Wir „lesen“ sie in der Richtung, in der sie sich tatsächlich ereignet: Von der Gegenwart in die Zukunft oder von der Vergangenheit in die Gegenwart. Das Problem der naturrechtlichen Leserichtung des PIK-Arguments ist allerdings, daß es so betrachtet vergleichsweise leicht angegriffen werden kann<sup>6</sup>.

Eine Unmenge an Fragen sind in den letzten Jahren gestellt worden, die sich nicht so ohne weiteres beiseite legen lassen, zum Beispiel:

1. Hat ein Embryo *in vitro* wirklich dieselbe *Potentialität*, sich aus eigener Kraft zum Menschen zu entwickeln, wie der Embryo *in utero*? Ist sein Potential nicht vor der Einbringung in den Uterus unterbestimmt, um nicht zu sagen unbestimmt (immerhin kann er offenkundig auch zu einem Organoid oder Gewebe herangezüchtet werden)? Ist es nicht weiterhin der Vorgang der Implantation, der ihm erst das Potential eröffnet, zu einem Menschen heranzuwachsen? Und ist der auf Aristoteles (Metaphysik 7, 1048b-1049a) zurückgehende Unterschied zwischen aktiver Potentialität der bereits verschmolzenen Keimzellen und passiver Potentialität der noch nicht verschmolzenen Ei- und Samenzellen nicht spitzfindig?

2. Ist beim Embryo schon vor dem 14. Tag seiner Entwicklung die *Individualität* gegeben, wo er sich doch noch zum Mehrling teilen kann? Angenommen, man würde dem Achtzeller eine Zelle entnehmen, wäre dann auf Grund der Totipotenz ein Zwilling entstanden? Und würde man nun die entnommene Zelle wieder dem Siebenzeller einfügen und den Ausgangszustand herstellen, hätte man dann einen Menschen vernichtet<sup>8</sup>?

3. Kann man wirklich von *Kontinuität* reden, wo ein Mediziner den *in vitro* gezeugten Embryo erst noch in die Gebärmutter einpflanzen muß? Ist nicht gerade die Implantation bzw. die Nidation des Embryos tatsächlich Hinweis auf eine Diskontinuität, die keinerlei Willkür ihrer Festlegung aufweist, sondern aus sich selbst heraus evident ist?

Zurecht stellt Stephan Ernst fest, die Diskussion dieser Fragen sei momentan der-

art festgefahren, daß ein Vorankommen auf diesem Weg nicht zu erwarten sei. Das liege nicht zuletzt daran, daß die Gegner des PIK-Arguments einen analytischen Zugang wählten, während für eine ethische Urteilsbegründung allein ein synthetischer, mithin hermeneutischer Zugang geeignet sei<sup>9</sup>. – Wohlgemerkt: Die öffentlich bekannten Gegner des PIK-Bündels sind nicht bzw. kaum in den Reihen katholischer (Moral-) Theologen zu suchen. Doch die Thesen, die sie vertreten, bleiben auch in theologischen Kreisen nicht ohne Widerhall. Das sollte klar machen, daß die Ablehnung oder Infragestellung der traditionellen naturrechtlichen Argumentation keineswegs pure Böswilligkeit oder Antikirchlichkeit bedeutet.

### Die klassischen Argumente umgekehrt gelesen

Angesichts des dargestellten Dilemmas schlägt Ernst vor, zum Problem der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens in seinen frühen Phasen einen hermeneutischen Zugang zu wählen. Für diesen zeigt er überzeugend, daß das Einnehmen der Perspektive eines unbeteiligten Beobachters (die klassische Perspektive der Naturwissenschaften) nicht geeignet ist und deshalb die Teilnehmerperspektive eines selbst Betroffenen gewählt werden muß<sup>10</sup>. Wollen wir klären, wie weit menschliches Leben zu schützen ist, müssen wir uns vorstellen, wir selbst könnten das betroffene Individuum sein. Bei dieser Feststellung bleibt Ernst zunächst stehen, führt aber in einer nachfolgenden Veröffentlichung näher aus, wie er sich das denkt:

„Wenn es überhaupt ein reziprok-egalitäres Verhältnis der Freiheit zwischen Menschen geben soll, kann nicht einer der Partner aufgrund von Kriterien, die er in der Beobachterperspektive gewinnt, darüber entscheiden, ab wann er dem anderen in der Teilnehmerperspektive begegnen und ihn als unbedingt zu achtendes Gegenüber anerkennen will. Das wechselseitige Verhältnis der Freiheit kann nicht an einem beobachtenden Verhältnis sein Maß haben.“<sup>11</sup>

Damit verläßt Ernst die naturrechtliche Argumentation *vollständig*. Er gibt sie zugunsten einer rein transzentalpragmatischen Denkfigur auf, die in keiner Weise von (Natur-) Beobachtung abhängig ist. Zugegebenermaßen hat die Idee ein hohes Maß an Eleganz und übertrifft ohne Zweifel die von Ernst zurecht kritisierte bioethische Argumentation von Jürgen Habermas. Dennoch zweifle ich an ihrer Stimmigkeit. Denn woraus begründet sich für einen erwachsenen menschlichen Teilnehmer, daß die verschmolzenen Gameten *in vitro* ebenfalls als Teilnehmer betrachtet werden müssen? Läßt sich das jenseits einer Intuition ohne Rückgriff auf naturale Fakten überhaupt begründen? Woran erkennt, anders formuliert, ein Teilnehmer seine Mitteilnehmer? Hierzu braucht er doch ein empirisch überprüfbares Kriterium. Ernst jedenfalls klärt diese Fragen nicht.

Hinzu kommt, daß die Hermeneutik, die Ernst anmahnt, in der Regel zwei Pole besitzt, die einander wechselseitig erschließen und erklären. Am einen Pol liegt eine

Einsicht der Teilnehmerperspektive, am anderen jedoch ein Faktum der Beobachterperspektive. Indem Ernst den zweiten Pol namens „Natur“ aber aufgibt, erklärt er das Freiheitssubjekt Mensch aus sich selbst und landet, so fürchte ich, ungewollt in einem selbstreferenziellen Zirkel: Die Freiheit definiert und erkennt sich selbst freiwillig als Freiheit. Insofern scheint mir der mehr erfolgversprechende Weg darin zu liegen, die Naturrechtstheorie nicht durch eine Vertragstheorie zu ersetzen, sondern zu ergänzen. Auf zwei Beinen steht es sich einfach besser.

Vertragstheoretische Normbegründungen haben eine ähnlich lange Tradition wie naturrechtliche. Sehr vereinfacht gehen sie davon aus, daß Ethik das Ergebnis der Übereinkunft vernünftiger Menschen untereinander ist, die ihre Interessenkonflikte regeln wollen, weil sie grundsätzlich erkannt haben, daß sie nur miteinander die Herausforderungen des Lebens meistern können. Vertragstheorien konkretisieren also ein wechselseitiges Anerkennungsverhältnis. Der Gerechtigkeitsvertrag, so ihre Annahme, wird von vernünftigen, mündigen Menschen derart geschlossen, daß sie die aus ihm resultierenden Rechte und Pflichten selbst dann tragen können, wenn sie sich in der denkbar schlechtesten Position befinden. So gesehen verstehen Vertragstheorien die Hauptaufgabe der Ethik als Absicherung gegen eventuelle Risiken. Solange jemand stark ist, braucht er im Grund genommen keine Ethik, denn er kann auch ohne diese sein Leben meistern. Nun weiß er aber nicht, wie lange er sich noch in der Position der Stärke befindet. Deshalb schließt er einen Vertrag, der ihn auch dann absichert, wenn er selber einmal zu den Schwächeren gehört. Den fiktionalen Vertrag schließen also letztlich die Starken, die voll Vertragsfähigen. Aber Sinn des Vertragsschlusses ist der Schutz der Schwachen, jener, die im Konflikt leicht mundtot gemacht werden können oder auf Grund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten unmündig sind, das heißt eine Stimme brauchen, die ihre Anliegen zur Geltung bringt. Deswegen die Forderung des gewaltfreien Diskurses bei Habermas und das Postulat der Maximin-Regel<sup>12</sup> bei John Rawls.

Wie weit, so würde also die hier relevante vertragstheoretische Frage lauten, müssen wir (Teilnehmerperspektive) die Anfänge menschlichen Lebens notwendiger- und vernünftigerweise absichern, damit wir auch im ungünstigsten Fall noch ein erträgliches und akzeptables Auskommen hätten? Man sieht: Die Leserichtung des PIK-Arguments hat sich um 180 Grad gedreht. Während zuvor der Prozeß vom Embryo zum geborenen Menschen betrachtet wurde, fragen wir jetzt als erwachsene Menschen im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte, wie weit der normative Schutz unseres Lebens auf die Anfänge desselben hin ausgedehnt werden muß. Zeitlich fragen wir also (fiktional) rückwärts, von der Gegenwart in die Vergangenheit bzw. von der (angenommenen) Zukunft in die Gegenwart. Während die naturrechtliche Leserichtung zumindest in der Gefahr steht, als analytisch und damit der Beobachterperspektive zugehörig mißverstanden zu werden, kann die vertragstheoretische Leserichtung gegen die physikalische Zeitachse gar nicht anders als der Teilnehmerperspektive zugehörig verstanden werden.

Wie weit müssen wir die Anfänge menschlichen Lebens notwendig absichern, damit wir auch im ungünstigsten Fall noch ein erträgliches und akzeptables Auskommen haben? Das wäre die vertragstheoretische Ausgangsfrage der umgedrehten PIK-Argumentation. Die fiktionalen Vertragspartner werden rasch erkennen, daß sie, um ihre Gegenwart abzusichern, auch die vorangehenden Stadien ihres Lebens sichern müssen, Stadien, in denen sie des Vernunftgebrauchs noch nicht oder nur sehr begrenzt mächtig waren. Und diese Vorstadien reichen nicht nur bis zur Geburt zurück, sondern bis zu dem Punkt, von dem jemand vernünftigerweise sagen würde: Da hat mein Leben begonnen – das war mein Lebensanfang! Wer aber könnte, wenn so gefragt wird, leugnen, daß er sich bereits in den verschmolzenen Keimzellen erkennt<sup>13</sup>? Wer würde sagen, er sei erst mit der Einnistung „entstanden“, mit der Ausbildung des Gehirns oder gar erst mit der Geburt? Das wäre absurd, und vermutlich würde auch ein konsequenter Utilitarist wie Peter Singer, der die Vertragstheorien wie jeden vorgeburtlichen Schutz des Lebens ablehnt, eine solche Behauptung nicht aufstellen. Denn rückwärts gelesen erkennen wir sehr wohl, daß dem Einzeller, der wir einmal waren, schon die volle *Potentialität* zur Entwicklung unserer Persönlichkeit innewohnte. Rückwärts gelesen werden auch eineiige Zwillinge ihre *Identität* nicht erst in den getrennten Embryonen nach dem 14. Tag wahrnehmen, sondern diese schon in dem noch nicht geteilten Zellverband vor diesem Zeitpunkt festmachen. Und rückwärts gelesen werden Menschen, die *in vitro* gezeugt wurden, sehr wohl in den Zellen im Reagenzglas die Anfänge ihrer Existenz entdecken und eine *Kontinuität* von der Petrischale zum Uterus annehmen.

John Rawls betont bei seiner Beschreibung des Urzustands hinter dem Schleier des Nichtwissens, in welchem die Teilnehmenden ihre Gerechtigkeitsstrukturen vereinbaren müssen, daß die Kenntnis „allgemeiner Tatsachen“ gegeben sein muß<sup>14</sup>. Zu solchen allgemeinen Tatsachen rechnet er alles, was keine „Namen“ enthält, was also nicht auf ein Individuum oder eine Gruppe hin spezifiziert ist. Insbesondere rechnet er alle analytisch (d.h. aus der Beobachterperspektive) gewinnbaren Erkenntnisse zu den allgemeinen Tatsachen. So gelesen fungieren die PIK-Argumente in meinem Vorschlag wie die allgemeinen Tatsachen im Rawlsschen Urzustand. Wie diese sind sie der bleibende naturrechtliche Kern einer vertragstheoretischen Begründung. Die Beobachterperspektive wird damit, anders als im Vorschlag von Ernst, durch die Teilnehmerperspektive nicht vollständig abgelöst, sondern von dieser als unverzichtbares Element umfangen und eingebettet.

Mit der Umkehrung der Leserichtung lösen sich die meisten, wenn nicht alle Schwierigkeiten der PIK-Argumente auf. Insofern kann für die Frage nach dem Beginn der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens eine vertragstheoretische Betrachtung mehr leisten als eine ausschließlich naturrechtliche. Das wird noch klarer, wenn man den Vernunftbegriff mit Habermas als kommunikativen Begriff auffaßt: Wenn Vernunft ohnehin intersubjektiv angesetzt werden muß und nie dem einzel-

nen Individuum in sich zugesprochen werden kann, wenn sie als Attribut letztlich nur der Diskursgemeinschaft vernünftiger Wesen zukommt, dann kann man ein vernünftiges Wesen nur daran erkennen und darüber definieren, daß es an dieser Kommunikationsgemeinschaft teilzuhaben berechtigt ist. Tatsächliche Fähigkeiten eines Behinderten, Komatösen oder eben eines ungeborenen Kindes spielen dann nicht mehr die entscheidende Rolle. Denn Vernunft ist nicht dort, wo ein einzelnes vernünftiges Wesen denkt und überlegt, wie man dies individualistisch verengt in der Zeit der Aufklärung dachte (sowohl im Utilitarismus als auch bei Immanuel Kant<sup>15!</sup>), sondern nur dort, wo mehrere Individuen miteinander kommunizieren.

### „Person“ als Beziehungsbumpriff

In der Öffnung des Naturrechts für vertragstheoretische Elemente ist allerdings eine Bedingung vorausgesetzt, der die katholische Tradition gewisse emotionale Hemmnisse entgegensemmt: Die klassische Argumentation geht faktisch davon aus, daß es sich beim ethischen (präskriptiven) Personbegriff, der sich aus den PIK-Argumenten ableitet, um eine metaphysisch begründete Realität handelt. Wir können dann das Personsein des Embryo nur anerkennen, es eignet diesem aber unabhängig von unserer Anerkennung. Eine vertragstheoretische Argumentation hingegen ist metaphysisch sparsamer. Sie geht von einer wechselseitigen Zuerkennung des Personstatus durch die Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft aus<sup>16</sup>. Personstatus ergibt erst innerhalb der Kommunikationsgemeinschaft Sinn, er ist außerhalb derselben nicht vorhanden. So schreibt Ludger Honnefelder: „Schon von seinem Ursprung im lateinischen Wort *persona* ... verweist der Terminus Person auf eine primäre Verwendung im Bereich von Zuschreibungen in Handlungskontexten.“<sup>17</sup> Er versteht den Personstatus als Zuerkenntnis seitens der Menschengemeinschaft, nicht als Anerkenntnis eines vorgegebenen Faklums. Auch betont er, daß dies eine Frage des ethischen, nicht des metaphysischen Standpunkts sei: Sittlichkeit sei ohne eine Verknüpfung von Personsein und Menschsein nicht mehr als Solidarität begründbar, sondern nur noch als Fairneß, und diese Feststellung genüge zur Begründung der Notwendigkeit der Zuschreibung<sup>18</sup>. Denn auch wenn der Nexus Person – Mensch keine unbedingte Gültigkeit habe, sei er damit doch unabdingbar<sup>19</sup>. Hier argumentiert Honnefelder eindeutig vertragstheoretisch. Der Personbegriff kennzeichnet für ihn (anders als im Utilitarismus) keine vorfindbare Eigenschaft, aber auch (anders als im klassischen Naturrecht) keinen substanzontologischen Status, sondern (vertragstheoretisch) eine Beziehung.

Die Auffassung, daß der Personbegriff eine notwendige Zuschreibung und keine Anerkenntnis eines Faklums darstellt, findet in der katholischen Moraltheologie zunehmend Akzeptanz. Dennoch wittern manche Naturrechtler in dieser Option die Öffnung der Türen für Subjektivismus und Willkür: Wird der Personstatus auf

diese Weise nicht zur Verhandlungsmasse? Ist er nicht der Beliebigkeit der Vertragspartner unterworfen? Hier gilt es, das vertragstheoretische Argument wirklich äußerst genau zu lesen. Vertragstheorien zielen ja gerade darauf ab, durch die überlegte Definition eines fiktiven Urzustands normative *Unbeliebigkeiten* zu bestimmen. Sie suchen nach dem nicht verhandelbaren, deontologischen Kern der Ethik, indem sie eine fiktionale Verhandlung in der „Urzeit“ ansetzen, die unter genau festgelegten Rahmenbedingungen steht.

Der Verzicht auf ein breites metaphysisches Fundament, der zunächst als Nachteil und als schwächender Faktor angesehen werden mag, erweist sich gerade als die Stärke vertragstheoretischer Ethiken im pluralen Diskurs moderner Gesellschaften: Er macht die ethische Theorie anschlußfähig und sorgt für eine höhere Akzeptanz, ohne daß die Substanz des Arguments geschmälert würde. Diese Anschlußfähigkeit gilt ganz allgemein für die gesellschaftliche Diskussion, aber insbesondere auch für das Recht<sup>20</sup> und, nicht zu unterschätzen, für die evangelische Ethik, die stärker von biblischen Kategorien inspiriert ist und daher zu einem relationalen Personbegriff neigt<sup>21</sup>.

#### Für die wechselseitige Stützung von Naturrecht und Vertragstheorie

Das Naturrecht hat von seinem Anbeginn bis heute zwei große, unüberholte Anliegen: Einerseits ruft es in Erinnerung, daß der Rückgriff auf das, was ist, für die Begründung unbeliebiger materialer Normen unverzichtbar ist. Ethische Normen lassen sich nicht ohne Rückbezug auf das Sosein der Wirklichkeit begründen: „*agere sequitur esse*“. Anderseits bietet das Naturrecht die Chance einer methodisch differenzierten Rückbindung des Sollens an das Sein – unter reflektierter Vermeidung eines platten Naturalismus.

Zugleich aber wohnen dem naturrechtlichen Denken zwei unabweisbare Gefahren inne: Einerseits besteht die Gefahr, die geschichtliche Bedingtheit naturrechtlicher Normen gewollt oder ungewollt zu verdecken. Auch durch den Rekurs auf die Natur lassen sich keine ewigen, unabänderlichen Normen finden. Denn die Natur läßt Spielräume offen, das Sein legt nicht zwingend fest, was gesollt ist. Da aber weder die Genese von Normen noch die ständige Veränderung der Natur im Naturbegriff selbst thematisiert wird, besteht die Gefahr, sie zu vergessen. Anderseits ist das klassische Naturrecht blind für die Freiheitsproblematik, die den Schlüssel zu allen Diskursen der modernen Gesellschaft darstellt. Das heißt nicht, daß es nicht möglich wäre, Natur als Freiheit eröffnende Dynamik aufzuzeigen. Ganz im Gegenteil liegt es auf der Hand, der Natur eine innere Tendenz auf wachsende Freiheit hin zuzuschreiben – für die Evolution insgesamt, deren bisher freiestes Geschöpf zweifellos der Mensch ist, aber auch für jedes einzelne Lebewesen, das in seinem Leben – analog verstanden – nach je größerer Freiheit strebt. Obgleich also das Na-

turrecht Freiheit nicht *per se* thematisiert, lässt es sich dennoch in eine vom Freiheitsgedanken geleitete moderne Ethik einbinden.

Dennoch schweben die beiden genannten Gefahren beständig über dem Naturrecht. Hier kann seine konsequente Anbindung an eine Vertragstheorie Abhilfe schaffen. Denn einerseits thematisieren Vertragstheorien ausdrücklich die Genese der Normen, ja sie wählen diese als kritische Instanz zur Prüfung von deren Geltung. Nur jene ethischen Normen können Geltung beanspruchen, die sich in einem fairen Diskurs aller Teilnehmenden als vernünftig herausgestellt haben. Andererseits ist der Ausgangspunkt der Vertragstheorien die Überzeugung vom autonomen, mündigen Menschen. Sie zielen auf die Emanzipation freier Subjekte, federn also die strukturellen Schwächen des Naturrechts ab, ohne dessen Substanz zu schmälern. Umgekehrt gilt dasselbe: Vertragstheorien laufen Gefahr, in konkreten normativen Konflikten zu wenig fassbar zu sein, keine materialen sittlichen Urteile zu ermöglichen. Ihr starker Akzent auf rein formalen Kriterien für die Richtigkeit von Normen kann leicht in die Höhen abstrakter Theorien ohne Bezug zur Wirklichkeit abheben. Hier kann ihnen das Naturrecht auf die Sprünge helfen und ihnen durch die Bereitstellung „allgemeiner Tatsachen“ die nötige Erdung verleihen.

In der Geistesgeschichte wird man kaum einen Denker finden, der nicht naturrechtliche und vertragstheoretische Ansätze miteinander verbunden hätte. Oft eher intuitiv als methodisch reflektiert, greifen die beiden Argumentationsstränge ineinander wie zwei Teile eines Puzzles. Unbewußt dürfte das auch der Grund dafür sein, daß in der aktuellen Bioethik-Debatte gerade in katholischen Kreisen vermehrt auf die gattungsethischen Überlegungen von Habermas zurückgegriffen wird. Es wäre an der Zeit, aus einem weitgehend unreflexen Rückgriff auf verwandte Ansätze eine methodenbewußte Option für die wechselseitige Durchdringung von Naturrecht und Vertragstheorien zu schmieden. Im gesamtgesellschaftlichen Diskurs könnte das der katholischen Position „Lebensschutz von Anfang an“ mehr Plausibilität verleihen. Und intern könnte der in Wahrheit gar nicht so monolithische Block ein wenig mehr zusammenwachsen.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Vgl. dazu M. Honecker, Divergenzen in der evangelischen Ethik beim Umgang mit Embryonen, in: ZME 48 (2002) 123–136.

<sup>2</sup> L. Honnefelder, Der Streit um die Person in der Ethik, in: PhJb 100 (1993) 246–265, 252.

<sup>3</sup> H. Hoffmann, Art. Person II. Rechtsphilosophisch, in: StL<sup>7</sup>, Bd. 4, 336–339, 337.

<sup>4</sup> A. Hollerbach, Art. Naturrecht, in: LBE, Bd. 2, 738–742, 740.

<sup>5</sup> Vgl. dazu v.a.: E. Schockenhoff, Ethik des Lebens (Mainz 1993) 304–317; C. Breuer, Person von Anfang an? (Paderborn 1995); H. M. Baumgartner u.a., Menschenwürde u. Lebensschutz. Philosophische Aspekte, in: Beginn, Persönlichkeit u. Würde des Menschen, hg. v. G. Rager (Freiburg 21998) 161–242. Jüngst hat sich dazu sehr gründlich geäußert: A. Holderegger, Embryologische Fakten u. ihre Bedeutung für die Würde des Embryos. Bemerkungen zum Beginn menschlichen Lebens, in: FZPhTh 50 (2003) 424–437.

<sup>6</sup> Vgl. St. Ernst, Mensch oder Material?, in: Machbarkeit des Menschen?, hg. v. dems. (Münster 2002) 25–39, bes. 32–36.

- <sup>7</sup> U. Körtner, Embryonenschutz u. medizinischer Fortschritt. Ethische Probleme der Reproduktionsmedizin, in: ZEE 46 (2002) 6–19, 10.
- <sup>8</sup> So R. Merkel, in: Die Zeit, 25. 1. 2001, 38.
- <sup>9</sup> Ernst (A. 6) 36.
- <sup>10</sup> Ebd. 36–39.
- <sup>11</sup> St. Ernst, Habermas u. die Biomedizin. Perspektiven für die theologische Ethik, in dieser Zs. 220 (2002) 611–623, 621; unter anderem Titel wortgleich abgedruckt: Wider die Verdinglichung des Menschen, in: Brückenschläge. Akademische Theologie u. Theologie der Akademien, hg. v. E. Garhammer u. W. Weiß (Würzburg 2001) 269–286.
- <sup>12</sup> Die Maximin-Regel ist eine Regel der Wirtschaftsmathematik, um das relativ günstigste Ergebnis aller schlechtesten denkbaren Szenarien zu bestimmen, das sogenannte *maximum minimorum*.
- <sup>13</sup> Das scheint mir auch der Ansatz von Hille Haker: „Insofern unser Selbstverständnis leiblich und in der Leiblichkeit geschichtlich ist, ist der Beginn menschlichen Lebens, der unserem Bewußtsein und unserer Erinnerung entzogen ist, ... eine Grenze, ... die für die Selbstkonstitution notwendig ist, die nicht außerhalb des Selbst liegt, sondern im Selbstkonzept, als Anfang ... verankert ist“: H. Haker, Der perfekte Körper. Utopien der Biomedizin, in: Conc (D) 38 (2002) 115–123, 121.
- <sup>14</sup> J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (Frankfurt 1979) 160.
- <sup>15</sup> Zwar gründet für Kant die Personwürde in der „Menschheit als vernünftiger Natur“ (GMS AA IV 439) und kommt dem Menschen a priori zu, vorab zu irgendwelchen Bedingungen. Person und Natur, sittliches Subjektsein und Gattungszugehörigkeit bilden eine unauflösliche Einheit. Aber weder beweist Kant dieses Postulat, noch hellt er es hermeneutisch auf. Person und Natur sind zwei Elemente, die er im Rahmen des individualistischen Denkens der Aufklärung „nicht in einen zwingenden Zusammenhang bringen kann“ und daher „in einer vom eigenen Ansatz nicht gedeckten Weise miteinander verbindet“: Honnfelder (A. 2) 251.
- <sup>16</sup> In diese Richtung geht auch der Versuch von Holderegger (A. 5).
- <sup>17</sup> Honnfelder (A. 2) 247. Vgl. Körtner (A. 7) 10. Damit löst sich auch der Einwand Klaus Tanners, der den Rückgriff auf den Status des Embryos durch einen Rückgriff auf den *ordo amoris* ablösen möchte: K. Tanner, „... etwas an sich Unerforschbares“. Die „Status des Embryos“-Argumentationen haben in der ethischen Urteilsbildung nur eine begrenzte Kraft, in: ZEE 46 (2002) 58–60, 60.
- <sup>18</sup> Honnfelder (A. 2) 264 im Anschluß an Günter Patzig.
- <sup>19</sup> Ebd. 253.
- <sup>20</sup> Vgl. E. –W. Böckenförde, „Dasein um seiner selbst willen“, in: Deutsches Ärzteblatt 100 (2003) A 1246–1249.
- <sup>21</sup> Vgl. Körtner (A. 7). Wichtig ist hier allerdings, daß die Relationalität nicht auf die biologischen Eltern beschränkt wird. Es geht um die Beziehung des Embryos zur Menschheit als solcher!